

Motion SVP-Fraktion:**«Sozialhilfe: Belohnen anstatt kürzen**

Die gegenwärtige finanzielle Sozialhilfe besteht gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) aus mehreren Komponenten. Neben dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt, der die Ausgaben vor allem für Lebensmittel, Bekleidung und Körperpflege umfasst, werden die Wohnkosten und die Krankenkassenprämien inklusive Selbstbehalte und Franchisen übernommen. Zusätzlich sieht die SKOS verbindliche Leistungen wie ausserfamiliäre Betreuung von Kindern, Umzugskosten und Fahrkosten vor, in Ergänzung zu Leistungen, die im Ermessen der Sozialbehörde sind, wie z.B. Finanzierung von Ferien und Freizeitaktivitäten, Einrichtungskosten, spezielle Auslagen für Kinder und Beiträge an Zahnarztrechnungen. Da die zusätzlichen Leistungen individuell festgelegt werden, besteht keinerlei Begrenzung nach oben. Somit kann unter Umständen das Nettoeinkommen einer Familie, die Sozialhilfe bezieht, höher sein als das einer Familie, in welcher die Eltern berufstätig sind.

Die Leistungen in ihrer Gesamtheit können dazu führen, dass sie sich negativ auf die Bereitschaft einzelner Sozialbezüger auswirken, sich in den Arbeitsprozess einzugliedern. Zwar sieht das Sozialhilfegesetz (sGS 381.1) vor, dass bei ungenügender Mitwirkung der von der St.Gallischen Konferenz der Sozialhilfe (KOS) beschlossene monatliche Grundbedarf von Fr. 977.– zeitlich befristet um maximal 30 Prozent gekürzt werden kann. Der Aufwand, eine Kürzung durchzusetzen, ist allerdings für die Sozialbehörde aufwendig und zeitraubend und wird deshalb in der Regel nur bei massiven Verstössen gegen die Mitwirkungspflicht angewendet. Deshalb soll der Grundsatz eingeführt werden, dass es nicht mehr an der Sozialbehörde ist, die mangelhafte Mitwirkung zu beweisen, um eine Kürzung beim Grundbedarf zu veranlassen. Neu sollen die Sozialhilfebezüger ihre Integrationswilligkeit durch eine aktive Mitwirkung belegen, was dazu führt, dass sie den vollen Betrag für den Grundbedarf erhalten. Nachträgliche Sanktionen, beispielsweise bei punktuellen Pflichtverletzungen, sollen auch weiterhin möglich sein.

Die Regierung wird eingeladen, das Sozialhilfegesetz mit folgender Bestimmung zu ergänzen: «Der aktuelle Grundbedarf wird auf 70 Prozent angesetzt. Für integrationswillige, aktiv mitwirkende Sozialhilfebezüger kann er auf 100 Prozent erhöht werden.»

19. Februar 2019

SVP-Fraktion